Gegenrechtserklärung zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Luzern betreffend Befreiung von der Erbschaftssteuer

Erster Beitritt am: 01.03.1934 (Stand: 13.03.1934)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
01.03.1934	13.03.1934	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
LU	01.03.1934	13.03.1934	
TG	13.03.1934	13.03.1934	

Gegenrechtserklärung zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Luzern betreffend Befreiung von der Erbschaftssteuer

vom 13. März 1934 (Stand 13. März 1934)

§ 1

[1] Die Regierungen der Kantone Thurgau und Luzern erklären sich damit einverstanden, dass Vermögenszuwendungen durch letztwillige Verfügungen oder Schenkungen, die von Einwohnern des einen Kantons zu Gunsten des Staates, von Gemeinden oder Institutionen gemeinnützigen, wohltätigen oder kirchlichen Charakters des andern Kantons gemacht werden, am Domizil des Erblassers oder Schenkers von der Erbschafts-, Vermächtnis- oder Schenkungssteuer oder den ihnen entsprechenden Abgaben befreit sein sollen.

[2] Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von dieser Erklärung zurückzutreten.

[3] Diese Vereinbarung ist vom Tage der beidseitigen Unterzeichnung an rechtswirksam[1)].

[1)] Vom RR des Kantons Luzern am 1. März 1934, vom RR des Kantons Thurgau am 13. März 1934 beschlossen.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	13.03.1934	13.03.1934	Erstfassung	-